



# GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

[www.gedersdorf.gv.at](http://www.gedersdorf.gv.at)

---

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **30. Mai 2012**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Franz Gartner  
entschuldigt abwesend: Vbgm Ing. Franz Brandl,  
nicht entschuldigt abwesend: GR Erika Waldum  
anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates  
als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Zu Beginn der Sitzung gibt der Bürgermeister bekannt, dass der TOP 7 nicht behandelt und daher von der Tagesordnung genommen wird.

### **TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

### **TOP 2: Vergleich mit Firma Leithäusl**

Mit Beschluss vom 29.09.2011 (TOP 18) wurde die Firma Leithäusl GmbH im Hinblick auf die Wasserleitungsschäden vom Jänner 2010 auf Schadenersatz geklagt. Als Streitwert wurde ein Betrag von € 45.606,92 geltend gemacht. Im Zuge der ersten Tagsatzung am 10.4.2012 hat die Richterin beide Streitparteien aufgefordert, Vergleichsgespräche zu führen und hierfür eine Frist von 14 Tagen vorgesehen, andernfalls ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird. Sie wies weiters darauf hin, dass ein Fortführen des Gerichtsverfahrens sehr teuer kommen und das Prozessrisiko für beide Streitparteien vorliegen würde.

Kurz vor Ablauf dieser Frist hat der Firmenvertreter Ing. Franz Lechner den BGM kontaktiert und nach einigen Verhandlungen letztendlich ein Vergleichsangebot in der Höhe von € 15.200,00, somit über ein Drittel der Klagsforderung, gemacht. Seitens des BGM wurde daraufhin erklärt, dass das Angebot vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates angenommen wird.

Die Kosten der Klagsführung betragen lt. Mitteilung von Rechtsanwalt Mag. Katzensteiner € 5.747,08, wobei der darin enthaltene Anteil für die Gerichtsgebühren im Betrag von € 1.322,00 bereits bezahlt wurde.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das außergerichtliche Vergleichsangebot der Firma Leithäusl GmbH über die Bezahlung von € 15.200,00 zur Beendigung des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Krems zu 31 C 355/11g angenommen wird. Die Kosten ihrer Vertretung sind von jeder Streitpartei selbst zu tragen. Die Gerichtsgebühr trägt die Gemeinde Gedersdorf.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 3: Bläserklasse – Förderung**

Im Hinblick auf den Dringlichkeitsantrag der letzten Sitzung hat sich der Schulausschuss eingehend mit dem Thema Bläserklasse befasst. Dabei wurde festgestellt, dass der finanzielle Aufwand der Bläserklasse im Jahr 2011 € 9.551,68 betragen hat, der zur Gänze von der Gemeinde bezahlt wurde. Für die Zurverfügungstellung der Musikinstrumente wurden Mietbeiträge im Gesamtbetrag von € 2.350,00 eingehoben, so dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde letztlich rund € 7.200,00 betragen hat. Die verrechnete Instrumentenmiete von € 15,00/Monat, also € 150,00 pro Schuljahr, dient in erster Linie zur Abdeckung des Aufwandes für die laufende Wartung und Reparatur der Instrumente. Darüber hinaus soll den Nutzern damit auch die Wertigkeit des Instrumentes vor Augen geführt werden.

Seitens des Ausschuss wurde vorgeschlagen, dass die Notenhefte im Wert von € 20,00 pro Stück, deren Ankauf bisher von der Schule aus den Fördermitteln des Vereins Vielfalter finanziert wurde, zukünftig von der Gemeinde angekauft und den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, da die Förderung über den Verein Vielfalter ausläuft.

Steinger stellt fest, dass bisher gar nicht bekannt war, wieviel die Gemeinde jährlich für die Bläserklasse und die Musikausbildung der Kinder im Allgemeinen ausgibt und schlägt vor, durch entsprechende Informationen (z.B.: Gemeindezeitung, Musikschulanmeldung etc.) zukünftig die Bevölkerung verstärkt darauf aufmerksam zu machen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zur Abhaltung der Bläserklassen in der Volksschule erforderlichen Notenhefte im Wert von € 20,00 pro Stück von der Gemeinde finanziert werden. Im Übrigen wird die Verrechnung einer jährlichen Instrumentenmiete von € 150,00 weiterhin beibehalten.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 4: Mäharbeiten-Kommunalfahrzeug – Auftragsvergabe**

Berger berichtet, dass im Zuge der Gespräche über die Beschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges die Auslagerung bzw. Vergabe von Leistungen des Bauhofes an Dritte

ausführlich geprüft und diskutiert wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Böschungsmäharbeiten mit rund 250 Stunden/Jahr einen großen Anteil der jährlichen Traktorstunden in Anspruch nehmen und den Traktor auch außerordentlich belasten. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Maschinenringes Krems-Gföhl und einem Bauhofmitarbeiter wurden die betroffenen Straßenzüge und Wege besichtigt und die erforderlichen Arbeiten ausführlich besprochen. Der Maschinenring hat daraufhin ein Angebot mit einem Stundensatz von € 75,00 (inkl. 20 % Ust) vorgelegt, wobei die Angebotslegung unter Berücksichtigung eines Auftragsumfanges von ca. 250 Stunden/Jahr und einer Beauftragung auf 3 Jahre erfolgt. Der angebotene Stundensatz ist nach den Verbraucherpreisen 2010 wertgesichert, wobei der Monat September 2011 als Ausgangsbasis gilt. Die erste Wertanpassung würde in der Saison 2013 erfolgen. An- und Abfahrtszeiten gelangen nicht zur Verrechnung.

Der angebotene Stundensatz liegt im Bereich der Selbstkosten der Gemeinde, so dass die jährlichen Kosten für die Böschungsmäharbeiten in etwa gleich bleiben. Durch die Vergabe der Arbeiten wird der vorhandene Traktor jedoch nicht mehr so stark beansprucht, was sich auf jeden Fall positiv auf dessen Einsatzfähigkeit auswirken wird. Darüber hinaus brauchen diese Tätigkeiten bei der Beschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges nicht mehr berücksichtigt werden, sodass eine andere, kostengünstigere Fahrzeugtype gewählt werden kann.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR Service“ GenmbH, Büro Krems-Gföhl, entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 23.4.2012 ab sofort und auf die Dauer von 3 Jahren mit der Vornahme der erforderlichen Böschungsmäharbeiten im Gemeindegebiet beauftragt wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 5: Sanierung Jugendheim Theiß – finanzielle Unterstützung**

Die Jugendgemeinschaft Theiß beabsichtigt, das Jugendheim zu renovieren (Fassade, Dach, Haustüre) und die Außenanlagen (Müllplatz, Einfriedungen, Gartenweg, Grillplatz,) teilweise neu zu gestalten. Eine vorgelegte Auflistung der geplanten Arbeiten sieht geschätzte Kosten von € 4.200,00 und Eigenleistungen von € 3.000,00 (=200 Std.) vor. Mit Beschluss vom 15.12.2011 wurde dem Verein für das Jahr 2012 eine Vereinsförderung in der Höhe von € 350,00 zugesagt, deren Auszahlung bis dato noch nicht beantragt worden ist. Im Hinblick auf den Umfang der geplanten Arbeiten soll die zugesagte Förderung um eine einmalige Sonderförderung im Betrag von € 500,00 erhöht werden. Darüber hinaus wurde bereits Kontakt mit dem Jugendreferat des Landes NÖ bezüglich Gewährung einer finanziellen Förderung des Jugendtreffs aufgenommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Jugendgemeinschaft Theiß zweckgebunden für die Sanierung des Jugendheimes und der Außenanlagen eine einmalige Sonderförderung im Betrag von € 500,00 zusätzlich zu der bereits zugesagten Vereinsförderung in der Höhe

von € 350,00 gewährt wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 6: Rattenbekämpfung – Verordnung**

Dem BGM und Gemeindeamt wurde zur Kenntnis gebracht, dass in Teilen des Gemeindegebietes wieder ein vermehrtes Auftreten von Ratten zu verzeichnen ist. Es soll daher eine neue Verordnung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten erlassen werden, auf deren Grundlage der Bürgermeister im Anfall entsprechende Schritte setzen und eine Rattenbekämpfung anordnen kann.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten die als **Beilage 1** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 8: Betriebsansiedlung im Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf**

Der Geschäftsführer der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH hat mitgeteilt, dass Herr Alexander Huth aus 3553 Schiltingeramt 32 um Ankauf eines rund 1.160 m<sup>2</sup> großen Grundstückes im Wirtschaftspark ersucht hat. Die gewünschte Fläche befindet sich im nördlichen Bereich der Grundstücke Nr. 1122/2 (Aichinger Stefan) und 1124/3 (Gemeinde) entlang der bereits vorhandenen Aufschließungsstraße. Das genaue Flächenausmaß des vom Gemeindegrundstück Nr. 1124/3 benötigten Teiles ist noch nicht bekannt.

Herr Huth ist Tischler und diplomierter Einrichtungsberater und beabsichtigt, ein neues Tischlereibetriebsgebäude mit einer Größe von rund 330 m<sup>2</sup> zu errichten.

Der Unternehmer beschäftigt derzeit noch keine Mitarbeiter, plant jedoch, nach Fertigstellung des neuen Betriebsgebäudes Mitarbeiter einzustellen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Der Betriebsansiedlung des Herrn Alexander Huth auf einer rund 1.160 m<sup>2</sup> großen Grundfläche auf den GSt. Nr. 1122/2 und 1124/3, KG Theiß, zur Errichtung eines Tischlereibetriebes wird zugestimmt.
- b) Die zum Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 1122/2, KG Theiß, erforderliche Freilassung von dem zugunsten der Gemeinde eingetragenen Vorkaufsrecht wird erteilt.
- c) Der Verkauf der erforderlichen Teilfläche des gemeindeeigenen GSt.Nr. 1124/3, KG Theiß, an Herrn Alexander Huth zu den Bedingungen des Optionsvertrages vom 11.8.2008 wird genehmigt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 9: Pfingstsammlung 2012**

Von der BH Krems wurde wieder um Durchführung der Pfingstsammlung 2012 ersucht, deren Spendengelder ausschließlich erholungsbedürftigen Kindern des Bezirkes zugutekommen. Anstelle einer Haussammlung wurde seit Jahren ein Betrag von € 145,00 von der Gemeinde gespendet. Dieser Betrag wurde im Vorjahr auf € 150,00 aufgestockt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Pfingstsammlung 2012 ein Betrag von € 150,00 gespendet wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 10: Berichte des Bürgermeisters**

Der BGM berichtet über folgende Angelegenheiten:

➤ Gemeindeausflug 2012

Der BGM erinnert an die bereits erfolgte Aussendung über den diesjährigen Gemeindeausflug vom 10.-11.8.2012 ins Mostviertel und ersucht um zeitgerechte Anmeldung zwecks Vornahme der Zimmerreservierungen.

➤ Integrationsservice

Mit dem Integrationsservice der NÖ Landesakademie wurde Kontakt über die Abhaltung eines Integrationsworkshops aufgenommen, worauf seitens des Leiters zuerst ein Impulsvortrag zu Daten, Fakten und Zahlen der Integration in NÖ mit anschließender Diskussion vorgeschlagen wurden. Dieser Impulsvortrag für den gesamten Gemeinderat soll am 28.9.2012 ab 18 Uhr am Gemeindeamt stattfinden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:40 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2012 genehmigt.

Unterschriften:

F. Gartner

-----  
Bürgermeister:

Löffler, eh.

-----  
für die ÖVP

Rammel, eh.

-----  
für die SPÖ

Bubna-Litic, eh.

-----  
für die LLGG

Nessl, eh.

-----  
Schriftführer

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf  
vom 30. Mai 2012 betreffend  
die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten  
durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

**§ 1 - Anwendungsbereich**

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

**§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls**

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

**§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer**

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

#### **§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

#### **§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer**

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### **§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter**

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes

oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

#### **§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge**

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

#### **§ 8 - Ersatzvornahme**

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

#### **§ 9 - Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

#### **§ 10 - Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.